

Schriften zum Strafrecht

Band 470

Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs: Ein strafbegründender Irrtum?

**Eine Studie zur dogmengeschichtlichen Entwicklung
des untauglichen Versuchs und
seiner irrtumsbedingten Straflosigkeit
nach geltendem Recht**

Von

Martin Heuser



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN HEUSER

Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs:
Ein strafbegründender Irrtum?

Schriften zum Strafrecht

Band 470

Die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs: Ein strafbegründender Irrtum?

Eine Studie zur dogmengeschichtlichen Entwicklung
des untauglichen Versuchs und
seiner irrtumsbedingten Straflosigkeit
nach geltendem Recht

Von

Martin Heuser



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-19825-2 (Print)

ISBN 978-3-428-59825-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Zur irrtümlichen Strafbarkeitsbegründung im Falle des untauglichen Versuchs	19
--	----

Teil I

Dogmengeschichte des untauglichen Versuchs	22
---	----

A. Vorgeschichte	22
B. Anfangspunkte	24
I. Die Anfänge der Debatte um das Jahr 1806	24
1. Tittmanns subjektiv begründete Strafbarkeit des untauglichen Ver- suchs (1806)	25
2. Feuerbachs Kritik am „Kleinschrodischen Entwurf“: Ausrottung eines Missverständnisses	27
3. Feuerbachs objektiv begründete Straflosigkeit des untauglichen Versuchs (1808)	30
II. Das vorübergehende Erstarken der objektiven Theorie	33
1. Beharrungstendenzen der subjektiven Theorie	35
2. Aufstieg der objektiven Theorie	37
3. Die Partikulargesetzgebung und Rechtsprechung	40
a) Vom subjektiven zum objektiven Standpunkt in Bayern (1813/1861)	41
b) Partikularstaaten mit subjektivem Grundansatz	42
c) Der objektive Standpunkt in Preußen (1851)	45
C. Höhepunkte	46
I. Köstlins umgekehrter Irrtum in Tatumständen als Prinzip des untaugli- chen Versuchs (1845)	47
II. v. Buris objektiv tatbestandsloser Versuch als Neugründung der subjekti- ven Theorie (1862)	52
III. Die Übernahme der objektiv tatbestandslosen Versuchsstrafbarkeit durch das RG (seit 1880)	60
1. Der untaugliche Versuch nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1872	61
2. Der untaugliche Versuch seit dem Urteil der vereinigten Strafsenate vom 24. Mai 1880	64
a) RGSt 1, 439 ff.: Die radikal subjektive Theorie vom objektiv tatbestandslosen Versuch	65

b) Wissenschaftliche Aufnahme der neuen Rechtsprechungsansicht .	70
c) RGSt 33, 321 ff.: Eine weniger radikale subjektive Theorie vom objektiv tatbestandlichen Versuch?	76
aa) „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber für die Praxis nicht“?	76
(1) Keine strafbare Aufforderung zu Verbrechen mit immate- riellen Kräften	77
(2) Untauglicher Versuch eines Verbrechens mit immateriel- len Kräften durch Aufforderung hierzu?	78
bb) Der praktische Bruch mit der radikal subjektiven Theorie vom objektiv tatbestandslosen Versuch	79
(1) Forensische Beweisanforderungen und Beweisgegen- stand (Tatbestand)	79
(2) Die Erschleichung eines objektiven Versuchstatbestands in den Beweisanforderungen an den Versuch	81
d) RGSt 42, 92 ff.: Der umgekehrte Irrtum zur neuerlichen Neube- gründung der subjektiven Theorie	86
aa) Der tatsächliche Irrtum zuungunsten des Akteurs	87
(1) Das Erfordernis eines tatsächlichen Irrtums über objek- tive Tatumstände	87
(2) Die Umkehrung der gesetzlich in § 59 S. 1 RStGB vorge- sehenen Rechtsfolge	89
bb) Das straflose Wahndelikt und der untaugliche Versuch	92
(1) Untauglicher Versuch = strafloses Wahndelikt	92
(2) Untauglicher Versuch ≠ strafloses Wahndelikt	92
e) Zwischenfazit zum Mangel in der Begründung des Tatbestandes des strafbaren Versuchs	94
IV. Neue Alternativen zur subjektiven Versuchstheorie (seit 1881)?	95
1. Von der ex-post- zur ex-ante-Betrachtung im Gefahrbegriff (seit 1881)	97
a) v. Liszts „nachträgliche Prognose“ im Gefahrbegriff (1881)	99
aa) Gefahr als Strafgrund des Versuchs	100
bb) Die ex-ante- in der ex-post-Perspektive	101
cc) Die im Einzelfall widerlegbare Gefährlichkeitspräsumtion	102
dd) Kritik der nachträglichen Prognose	103
ee) Blinder Fleck der nachträglichen Prognose	103
b) Ungelöstes Problem: Überspielung des umgekehrten Irrtums über objektive Tatumstände	104
2. Die Lehre vom Mangel am Tatbestand und der umgekehrte Tatbe- standsirrtum	106
a) Bindings Lehre von der Bedeutungslosigkeit des umgekehrten Irrtums (1885)	107
aa) Grundsatz	108
bb) Anwendung des Grundsatzes	108

(1) Fall 1: Unmittelbarer Rechtsirrtum (Wahn- = Scheindelikt)	108
(2) Fall 2: Mittelbarer Rechtsirrtum (Wahn- = Scheindelikt)	109
(a) Die erstmalige Formulierung der ganzen Problem- dimension	110
(b) Die erstmalige Formulierung der ganzen Problem- lösungsdimension	110
(c) Strafrechtsdogmatische Fehlerquellensuche	112
cc) Quintessenz	113
b) Die Lehre vom Mangel am Tatbestand	115
aa) Der Mangel am Tatbestand im Kontext der außerordentlichen Strafe	116
bb) Der Mangel am Tatbestand im Kontext des strafbaren Ver- suchs	118
(1) Versuch – Mangel am Tatbestand – Untauglicher Ver- such – Scheindelikt	120
(a) Der neuere Begriffsgebrauch des subjektiven Stand- punktes	120
(b) Der neuere Begriffsgebrauch des objektiven Stand- punktes	121
(aa) Der objektive Standpunkt des Gesetzes	122
(bb) Der Versuch am untauglichen Objekt als straflo- ser Mangel am Tatbestand	123
(cc) Die Straflosigkeit des Mangels am Tatbestand und der untauglichen Versuchshandlung	126
(dd) Der untaugliche Versuch insgesamt als straf- loser Mangel am Tatbestand	128
(2) Das gestiftete Unheil der Lehre vom Mangel am Tatbe- stand	129
(a) Unzulänglichkeit im Bereich des Subjektiven	130
(b) Unzulänglichkeit im Bereich des Objektiven	130
(c) Fazit	131
V. Zwischenfazit: Alternativlosigkeit der subjektiven Versuchstheorie damals?	132
D. Nachgeschichte	136
I. „Applaus“ für den subjektiven Ansatz „von der falschen Seite“?: Das NS-Willensstrafrecht	142
1. Reformentwürfe	143
2. Ideologischer und rechtsdogmatischer Unterbau	144
a) Denkschrift des Preußischen Justizministers (1933): Gefährdungs- strafrecht	145
b) Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934): Willens- strafrecht	147
3. Beifall zur subjektiven Versuchstheorie	149

4. Euthanasie der objektiven Versuchstheorie	151
II. Eine taugliche Begrenzung des subjektiven Ansatzes?: Die (neuere) Eindruckstheorie	153
1. Ausdehnung der Strafbarkeit mittels der (älteren) Eindruckstheorie (1854)	154
2. Einschränkung der Strafbarkeit mittels der (neueren) Eindruckstheorie (1907/1932)	154
a) Ludwig v. Bar: Eindruck und strafrechtliche Missbilligung	155
b) Freiherr v. Gemmingen: Eindruck und strafrechtliche Geltungswidrigkeit	156
3. Juristische Kritik der gefühligen Eindruckstheorie	157
III. Ein neues Problem des subjektiven Ansatzes?: Der Versuch des untauglichen Subjekts	158
1. Die Entscheidung des RG vom 30. März 1883 = RGSt 8, 198 (199)	159
2. Die Entscheidung des RG vom 03. März 1938 = RGSt 72, 109 (112 f.)	160
3. Die strafrechtswissenschaftliche Literatur	161
IV. Ein altes Problem des subjektiven Ansatzes im logischen Gewand?: Der sog. Umkehrschluss	163
1. Systematische Friktionen der Rechtsprechung des BGH: „System Köstlin“ vs. „System v. Buri“	165
2. Nahezu „einhellige Billigung“ der Rechtsprechung in der Literatur ..	168
a) Friktionen der finalen Unrechtslehren im Verhältnis zum untauglichen Versuch	170
aa) Welzel: Der untaugliche Versuch im Konflikt mit einem tatmächtigen Verwirklichungswillen (Vorsatz)	171
bb) Zielinksi: Der untaugliche Versuch als Prototyp einer strafbaren Handlung?	173
b) Die innere Zerrissenheit der seit 1933 gewandelten Auffassungen	175
c) Von der ex-ante- zur ex-post-Betrachtung: Spendels „Neubegründung“ der objektiven Theorie	176
aa) Teilweiser Ausschluss der Anscheinsgefahr	176
bb) Kritik der objektivistischen Lösung	177
3. Die Debatte um den umgekehrten Tatbestandsirrtum in der Nachkriegsliteratur	178
a) Unkenntnis = Irrtum = Kenntnis?	180
b) Wegfall der Geschäftsgrundlage des „Umkehrschlusses“ mit Etablierung der Schuldtheorie?	183
V. Die gesetzliche Anerkennung des subjektiven Ansatzes?: Das neue StGB v. 01. 10. 1973	183
1. Der subjektive Wille des Reformgesetzgebers	184
a) Die gesetzgeberische Aussparung des umgekehrten Irrtums auf Tatbestandsseite	185

aa) Das Gesetz gewordene Verhältnis von § 22 StGB zu § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	186
bb) Das nicht Gesetz gewordene Verhältnis von § 26 Abs. 1 zu § 19 Abs. 1 S. 1 E 1962	186
cc) Zwischenfazit zu einem delikaten Problem	188
b) Die erhoffte Straflosigkeit des untauglichen Täters auf Rechtsfol- genseite	188
2. Die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens in Rechtsprechung und Literatur	189
a) Die strafatkonstitutive Bedeutung des umgekehrten Tatbestands- irrtums	189
b) Die Verkennung der strafatkonstitutiven Bedeutung des umge- kehrten Tatbestandsirrtums	190
aa) Die These der irrtümlichen Vorsatzbegründung	192
bb) Nichtvorstellung (ignorantia) und Fehlvorstellung (error): Unkenntnis und Kenntnis?	193
cc) Ist der Irrtum beim Vollendungsvorsatz (k)ein solcher auch beim Versuch?	194
c) (K)Ein Zweifel an der Normierung der subjektiven Versuchstheo- rie	195
VI. Zwischenfazit: Alternativlosigkeit der subjektiven Versuchstheorien heute?	195
1. Alternative: Der Versuch als abstraktes Gefährdungsdelikt?	198
2. Alternative: Der Versuch als (ex ante) konkret gefährlich erscheinende Handlung?	199
3. Alternative: Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs?	201
4. Alternative: Der Versuch als Verletzung eines interpersonalen Aner- kennungsverhältnisses?	203
a) Eine unpraktische Theorie praktischer Freiheitsphilosophie?	203
b) Zu den Möglichkeiten einer praktischen Theorie praktischer Freiheitsphilosophie	205
5. Übergang zur 5. Alternative: Versuch als vorsätzliches (nicht irriges) Ansetzen zur Tat	207

Teil II

Strafrechtsdogmatik des untauglichen Versuchs 209

A. Die scheinbare gesetzliche Anerkennung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs	218
I. Die Rechtsfolgenregelung des § 23 Abs. 3 StGB	219
1. Das (scheinbare) Argument aus § 23 Abs. 3 StGB	219
2. Die Bestreitung des Arguments aus § 23 Abs. 3 StGB	220

II. Die Begriffsbestimmung des § 22 StGB	221
1. Das (scheinbare) Argument aus § 22 StGB	221
2. Die Bestreitung des Arguments aus § 22 StGB	222
3. Die Bestreitung der Bestreitung des (scheinbaren) Arguments aus § 22 StGB?	224
a) Der legislatorische Wille der beteiligten Individuen: keine Sus- pendierung von § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	225
b) Gesetzessystematisch problematische Ausfluchsversuche zur Suspendierung von § 16 Abs. 1 S. 1 StGB	226
B. Zur Straflosigkeit des untauglichen Versuchs aus gesetzessystematischen Gründen	228
I. Das Erfordernis des Vollendungsvorsatzes beim Versuch (Identitätsthese)	229
1. Die Tauglichkeit des Versuchs als Tatbestandsmerkmal der zu voll- endenden Straftat	232
2. Bloße Nichtvorstellung der objektiven Tauglichkeit & Vorsatzaus- schluss	234
a) Taugliches Subjekt	234
aa) Tatvorsatz	235
bb) Tatbestandsirrtum	235
b) Taugliches Mittel	235
aa) Tatvorsatz	236
bb) Tatbestandsirrtum	236
c) Taugliches Objekt	237
aa) Tatvorsatz	237
bb) Tatbestandsirrtum	237
d) Fazit: Die bloße Nichtvorstellung (ignorantia) schließt den Tatvor- satz aus	238
3. Positive Fehlvorstellung über die objektive Untauglichkeit & Vorsatz- ausschluss	238
a) Taugliches Subjekt	239
aa) Tatbestandsirrtum des untauglichen Täters aufgrund positiver Fehlvorstellung (error)	239
bb) Vorsatzausschluss beim untauglichen Versuch eines untaug- lichen Täters	240
cc) Straflosigkeit des untauglichen Versuchs eines untauglichen Täters	240
b) Taugliches Mittel	240
aa) Tatbestandsirrtum bei untauglichem Handlungsmittel auf- grund positiver Fehlvorstellung (error)	241
bb) Vorsatzausschluss bei untauglichem Handlungsmittel	241
cc) Straflosigkeit des untauglichen Versuchs mit untauglichem Handlungsmittel	242
c) Taugliches Objekt	242

aa) Tatbestandsirrtum bei untauglichem Tatobjekt aufgrund positiver Fehlvorstellung (error)	242
bb) Vorsatzausschluss bei untauglichem Tatobjekt	243
cc) Strafflosigkeit des untauglichen Versuchs am untauglichen Tatobjekt	243
d) Fazit: Die positive Fehlvorstellung (error) schließt den Tatvorsatz ebenfalls aus	244
4. Ergebnis: Strafflosigkeit des untauglichen Versuchs mangels Vollendungsvorsatzes	244
II. Die Erschleichung eines Vollendungsvorsatzes durch den umgekehrten Tatbestandsirrtum (Differenzthese)	245
1. Das „Wissen“ des Eventualvorsatzes von der Möglichkeit der Wirklichkeit des Tatbestandes	249
a) Das „Wissen“ des Akteurs aus Perspektive der gesetzesanwendenden Zurechnung (ex post)	250
b) Das praktische „Wissen“ des Akteurs aus dessen Perspektive der Handlung (ex ante)	251
c) Die Möglichkeit von Kenntnis (Wissen) und Unkenntnis (Irrtum) bei Begehung der Tat	252
2. Keine bloße Umkehrung des subjektiven Vorstellungsbildes	253
a) Die zirkuläre Verleugnung des Tatbestandsirrtums im umgekehrten Tatbestandsirrtum	254
b) Nichtvorstellung (ignorantia) und Fehlvorstellung (error) im Vorstellungsbild	255
c) Nochmals exemplarisch: Irrtum über das Tatobjekt = untauglicher Versuch am untauglichen Objekt	256
aa) Beispiel: Die Verwechslung eines Menschen mit einer Vogel-scheuche	257
bb) Vorsatzanforderungen im Hinblick auf das Tatobjekt	258
cc) Vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum als vorsatzbegründender Tatbestandsirrtum?	258
3. Eine Umkehrung des gesetzlichen Vorsatzausschlusses	261
a) Der Verstoß gegen das strafrechtliche Gesetzmäßigkeitsprinzip, Art. 103 Abs. 2 GG	261
aa) § 22 StGB taugt nicht als gesetzliche Grundlage einer irrümlichen Vorsatzbegründung	262
bb) Ein Argument aus § 16 Abs. 2 StGB für die Rechtswidrigkeit eines vorsatzbegründeten Irrtums	263
cc) Fazit: Die Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs	264
b) Die ungesetzliche Neudefinition des Vollendungsvorsatzes	264
aa) Kenntnis = Unkenntnis/Irrtum?	265
bb) Wille = Wunsch?	265
cc) Fazit: „Vorstellungsvorsatz“ = Pseudovorsatz	267

c) Die vorgeblich teilrechtskräftige Einbildungskraft des irrenden Akteurs	268
aa) Die irrige Konstitution eines Straftatbestandes des untauglichen Versuchs	268
bb) Die scheinbar teilrechtskräftige Einbildungskraft des irrenden Akteurs	269
cc) Fazit: Die Verwechslung eines irrigen Wunsches mit dem allgemeinen Gesetz	270
d) Die irrtümliche Strafbegründung pönalisiert tatsächlich Scheinstraftat und Wahndelikt	271
aa) Der umgekehrte Tatbestandsirrtum als Grund eines umgekehrten Strafbarkeits- und Verbotsirrtums	272
bb) Die Irrelevanz der unmöglichen Abgrenzung von untauglichem Versuch & Wahndelikt/Scheinstraftat	273
<i>Exkurs:</i> Der erweiterte Begriff von untauglichem Versuch und Umkehrprinzip (Einbildungsstrafrecht)	273
(E. 1.) Der untaugliche Versuch, objektiv verbotsgemäß zu handeln („Tatbestandsirrtum“)	274
(E. 2.) Der untaugliche Versuch, objektiv verbotswidrig zu handeln („umgekehrter Tatbestandsirrtum“)	275
(E. 3.) Der untaugliche Versuch, objektiv erlaubnisgemäß zu handeln („Erlaubnistatbestandsirrtum“)	276
(E. 4.) Der untaugliche Versuch, objektiv erlaubniswidrig zu handeln („umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum“)	278
C. Von der Widersprüchlichkeit der subjektiven Versuchstheorie bis zu ihrer Selbstaufhebung	280
I. Unrechtsparadigmatische Ungereimtheiten der gegenwärtigen Straftatlehre	281
1. Fahrlässige Vollendung einer Straftat: Einseitiger Objektivismus	282
2. Vorsätzlicher Versuch einer Straftat: Einseitiger Subjektivismus	282
II. Widersprüchlichkeiten und Friktionen der subjektivistischen Versuchstheorie	283
1. Selbstständigkeit des (untauglichen) Versuchs gegenüber der Vollendung?	284
a) Der Versuch einer Straftat als Grunddelikt ihrer Qualifikation durch Vollendung?	285
b) Der Versuch einer Straftat als eine Straftat „sui generis“ gegenüber ihrer Vollendung?	286
2. Unselbstständigkeit der Vollendung gegenüber dem (untauglichen) Versuch?	288
a) Die Verselbstständigung des Tatbestandes der versuchten Straftat	289
b) Die Verselbstständigung des Strafrahmens der versuchten Straftat	289
III. Die Selbstaufhebung der subjektivistischen Versuchstheorie in letzter Konsequenz	290

Inhaltsverzeichnis	17
<i>Schlussbetrachtung</i>	
Zur Verabschiedung der irrtümlichen Strafbarkeitsbegründung	292
Quellenverzeichnis	295
Literaturverzeichnis	300
Sachwort- und Personenregister	345

Einleitung

Zur irrtümlichen Strafbarkeitsbegründung im Falle des untauglichen Versuchs

„Im Streit um den untauglichen Versuch ist schon soviel Tinte vergossen worden, daß man unwillkürlich vor diesem Gegenstand etwas zurückschreckt.“¹ Dies dürfte gegenwärtig noch mehr als zu jener Zeit gelten, zu der Hellmuth Mayer diesen Satz niederschrieb, während er sich verwundert darüber äußerte, dass man die subjektivistische Strafbarkeitsbehauptung in dieser Sache kurz zuvor² „zu einer Art Bekenntnisfrage“³ gemacht hatte: „Bekenntnis pflegt man in lebenswichtigen Fragen abzulegen. Die praktische Bedeutung des untauglichen Versuchs steht aber im umgekehrten Verhältnis zu der über ihn erschlossenen Literatur.“⁴

Eine Art Bekenntnisfrage scheint die Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs aufgrund einer subjektivistischen Versuchstheorie allerdings noch heute für manche Autoren zu sein.⁵ Dies freilich längst nicht mehr in dem damaligen Sinne unter Vorzeichen eines nationalsozialistischen Willensstrafrechts, das dieser Theorie übrigens zu ihrem bisherigen Siegeszug verholfen hat.⁶ Vielmehr betrifft das Bekenntnis nunmehr eine scheinbare Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs in den §§ 22, 23 Abs. 3 StGB,⁷ die sich im Einzelfall subjektivistisch auf den irrigen „Glauben“⁸ des Akteurs an die Tauglichkeit seines Versuchs gründen soll. Als vorsatzbegründend wird beim untauglichen Versuch

¹ H. Mayer, Strafrecht, 1936, S. 314; oft zitiert wurde auch die dem vorausgegangene Einschätzung von R. Frank, VDA V, 1908, S. 163 (243): „Es gibt wohl kaum eine juristische und sicherlich keine kriminalistische Streitfrage, über die so viel geschrieben worden wäre, wie über die nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs.“

² Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, 1936, S. 136 ff. (140).

³ H. Mayer, Strafrecht, 1936, S. 314.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. z.B. Hillenkamp, LK-StGB I, ¹²2007, Vor § 22 Rn. 44, 60, 69, § 22 Rn. 6, 184, 188, 191, 192.

⁶ Dazu vorläufig Hirsch, JZ 2007, S. 494 ff.

⁷ 2. StrRG, BGBl. I 1969, Nr. 56, S. 717 (720).

⁸ Hillenkamp, LK-StGB I, ¹²2007, § 22 Rn. 179; i. d. S. z.B. auch BGHSt 42, 268 (272 f.).

nämlich nicht etwa die gemäß §§ 15, 16 Abs. 1 S. 1 StGB regulär erforderliche Kenntnis der maßgeblichen Tatumstände angesehen, sondern *umgekehrt* ein Irrtum über dieselben.⁹ „Ein Irrthum in Thatsachen [...] ist das Charakteristische für den ,untauglichen Versuch‘.“¹⁰

Es muss im Rahmen dieser irrtümlichen Straftat- bzw. Strafbarkeitsbegründung also nicht nur der Akteur irrig an die Tauglichkeit seines Versuchs, sondern auch der Rechtsanwender scheinbar gesetzlich an die vorsatzbegründende Wirkung von dessen Irrtum glauben. Darin liegt die besondere Brisanz der vermeintlich gesetzlich vorgegebenen Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, zu der man sich mithin glaubend bekennen muss, sofern man infolge eines subjektivistischen Vorurteils keinerlei gesetzlich begründeten Zweifel (z. B. i. S. d. §§ 15, 16 Abs. 1 S. 1 StGB) an ihr zu hegen vermag. Es ist demnach weniger die praktische Relevanz des untauglichen Versuchs, sondern vielmehr seine strafsystematische Sonderstellung gegenüber der Vorsatzbegründung beim tauglichen Versuch sowie bei der Vollendung einer Straftat, die ihn bei aller zeitgleichen Beunruhigung der Gemüter – auch im Rechtsvergleich¹¹ – zu einem immer wieder beschriebenen Sehnsuchtsziel der Strafrechtsdogmatik macht.

Doch diese begründungstheoretische Attraktivität des offenbaren Ausnahmeharakters der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs, die durch präventionstheoretische Begehrlichkeiten gelegentlich noch verstärkt wird,¹² ist bedeutend älter als das gegenwärtig geltende Strafgesetz. Davon legt beispielsweise die Kommentierung des königlich-hannoverschen Criminalrechts durch Adolph Leonhardt aus dem Jahr 1846 beredtes Zeugnis ab, wo es von den – damals zahlenmäßig noch bedeutend weniger – bereits vorangegangenen Studien hieß: „Wer diese Untersuchungen mit Aufmerksamkeit prüft [...], wird die Hoffnung aufgeben, daß jene so durchaus interessante Controverse jemals aus dem jus controversum verschwinden werde: denn ihre Lösung beruht auf den ersten Principien des Strafrechts, [...]“¹³

Der dementsprechend „nicht nur klassisch, sondern teilweise schon legendär gewordene, jedenfalls traditionsgesättigte Streit der Theorien um den untauglichen Versuch“¹⁴ dreht sich nach alledem, auch wenn dies selten in der erforderlichen Deutlichkeit auf den Punkt gebracht wird, um die strafrechts-

⁹ Seit RGSt 42, 92 ff.

¹⁰ Geyer, GS 18 (1866), S. 35 (68).

¹¹ Vgl. Sieber/Cornils (Hrsg.), Nat. StrafR III, 2008, S. 803, 816 f., 825 f., 840 f., 853 f., 869 ff., 885 f., 896 f., 910, 924, 938 f., 951 f.

¹² Siehe z. B. E 1962, S. 143 f., 145.

¹³ Leonhardt, Commentar I, 1846, S. 197 f. Fn. 4.

¹⁴ Maurach, StrafR AT, 1954, S. 438.

dogmatische bzw. strafgesetzliche Möglichkeit einer irrtümlichen Vorsatz- bzw. Strafbarkeitsbegründung.¹⁵

Wer diese *irrtümliche* Vorsatz- bzw. Strafbarkeitsbegründung heutzutage allerdings gegen die Phalanx der subjektivistischen Strafbarkeitsbefürworter *als eine solche* (im doppelten Sinne des Wortes) entlarven und deshalb überwinden möchte, der muss den umgekehrten Irrtum – im Sinne Bindings¹⁶ – zunächst nach seinen Gründen und in seinen Wirkungen verstanden haben. An einem solchen Verständnis fehlt es der Gegenwartsdebatte indes nahezu vollständig, wenn sie das Problem – wenn überhaupt – noch immer lediglich anhand der Versuchstheorien traktiert.¹⁷ Zur Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins ist es daher unumgänglich, die Dogmengeschichte zur Frage der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs unter dem Gesichtspunkt des umgekehrten Irrtums einmal vollständig zu durchwandern (nachfolgend Teil I), bevor im Anschluss hieran die Frage eines irrtumsbegründeten Vorsatzes strafrechtsdogmatisch kritisiert werden kann (anschließend Teil II). Am Ende dieses Durchgangs steht mit der Selbstaufhebung der subjektivistischen Versuchstheorie die gesetzlich durch §§ 15, 16 Abs. 1 S. 1 StGB begründete These von der irrtumsbedingten Straflosigkeit des untauglichen Versuchs nach geltendem Recht. Insofern mag es sich im Interesse einer gesetzmäßigen Lösung des Problems lohnen, im Streit um den untauglichen Versuch nochmals Tinte zu vergießen, um der zwischenzeitlich etwas festgefahrenen Debatte¹⁸ bestenfalls eine neue Richtung zu geben.

¹⁵ Problembewusst v. a. *Binding*, Normen III, 1918, S. 401 ff.; *ders.*, GS 85 (1917), S. 177 ff.; *ders.*, HdB I, 1885, S. 691 ff.

¹⁶ *Binding*, Abh. I, 1915, S. 405.

¹⁷ Siehe zuletzt etwa für einen diskursiv-rechtstheoretischen Begründungsversuch der heute herrschenden Eindruckstheorie *Bei-Shen Lin*, Unrecht, 2023, S. 135 ff. (168 ff., 174 ff.).

¹⁸ Vgl. *T. Maier*, Objektivierung, 2005, S. 25: „Die Dogmatik des Versuchsunrechts ist von einem breiten Konsens geprägt.“